

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Beienheim 1929 e.V.

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Beienheim 1929 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Reichelsheim.
- (3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Friedberg eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Reichelsheim nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, Spielmanns- und Fanfarenzug) zu koordinieren.
- (2) Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Aufklärungsmaßnahmen über den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - e) die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Arbeit der Jugendfeuerwehr zu unterstützen;
 - f) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - g) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) den aktiven Mitgliedern
 - b) den Mitgliedern der Alten- und Ehrenabteilung
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den fördernden Mitgliedern
 - e) den Mitgliedern des Spielmanns- und Fanfarenzuges
 - f) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Beienheim 1929 e.V.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Die Mitglieder des nicht eingetragenen Vereins Freiwillige Feuerwehr Beienheim und dessen Verpflichtungen werden übernommen.
- (3) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (4) Mitglieder der Alten- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder nachweisbar nicht mehr einsatzfähig sind.
- (5) Ehrenmitglieder werden, nach Prüfung, vom Vorstand ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (7) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - a) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bis zum vollendeten 17. Lebensjahr beitragsfreie Mitglieder des Vereins.
 - b) Nach Vollendung des 17. Lebensjahres kann diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige aktive oder fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft muß zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei jährlichem Rückstand der Beitragszahlung nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- (3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- (1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- (2) durch freiwillige Zuwendungen,
- (3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Beienheim 1929 e.V.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vereinsvorstand

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Reichelsheim, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Einberufung angibt

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- (2) Die Wahl
des Vorsitzenden,
des stellvertretenden Vorsitzenden,
des Rechners,
des Schriftführers,
der Beisitzer,
für eine Amtszeit von 5 Jahren
Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist an der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.
- (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- (5) Die Entlastung des Vorstandes und Rechners
- (6) Die Wahl von 3 Kassenprüfern
- (7) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- (8) Die Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
- (9) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Beienheim 1929 e.V.

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Fordert ein Mitglied geheime Wahl so muß geheim abgestimmt werden.
- (4) Der Vorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als angenommen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Stimmberechtigt sind:
Aktive Mitglieder
Mitglieder der Alten- und Ehrenabteilung
Ehrenmitglieder
Fördernde Mitglieder
Mitglieder der Jugendfeuerwehr, des Spielmanns- und Fanfarenzuges
die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

§11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechner,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den 3 Beisitzern,
 - f) dem Vertreter des Spielmanns- und Fanfarenzuges,
 - g) dem Jugendfeuerwehrwart.
 - h) Der Wehrführer und sein Stellvertreter gehören, falls sie nicht als Vorstandsmitglied gewählt wurden, kraft Amtes dem Vorstand an.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechner, der Schriftführer und der Wehrführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Beienheim 1929 e.V.

§13

Rechnungswesen

- (1) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Der Vorsitzende kann, für Vereinszwecke, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 250,--€ ohne vorherige Zustimmung verfügen. Die Summe der Einzelfälle darf im Geschäftsjahr 1.000,-- € nicht überschreiten.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14

Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§15

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, wird das Vereinsvermögen der Stadt Reichelsheim übereignet mit der Auflage, es ausschließlich für die Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.11. 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bernd Philippi
1. Vorsitzender und Wehrführer

Cornelia Philippi
Schriftführerin